

Strategie zum Schutz vor Diskriminierung und zur Förderung von Vielfalt im Freistaat Sachsen

1. Beitritt des Freistaat Sachsen zur „Koalition gegen Diskriminierung“ und weitere antidiskriminierungspolitisch relevante Festlegungen im Koalitionsvertrag

Der Koalitionsvertrag bestimmt den Beitritt des Freistaat Sachsen zu der von der Antidiskriminierungsstelle des Bundes initiierten „Koalition gegen Diskriminierung“.

Mit dem Beitritt Sachsens zur „Koalition gegen Diskriminierung“ und der institutionellen Verankerung der Antidiskriminierungspolitik setzt der Freistaat Sachsen ein Signal für eine Gesellschaft der Vielfalt. Der Freistaat wirkt darauf hin, dass innerhalb einer gesicherten und entschlossen durchgesetzten Rechtskultur Differenzen zwischen Individuen, Gruppen, Lebensentwürfen und Weltanschauungen gelebt, anerkannt und wertgeschätzt werden.

Der Beitritt zur „Koalition gegen Diskriminierung“ erfolgt dadurch, dass die Leiterin der Antidiskriminierungsstelle des Bundes und die Sächsische Staatsministerin für Gleichstellung und Integration gemeinsam eine Absichtserklärung unterschreiben. Die Staatsministerin für Gleichstellung und Integration kann nach entsprechender Bevollmächtigung die Unterzeichnung in Vertretung des Ministerpräsidenten vollziehen. Der Beitritt sollte zeitnah nach dem Beschluss dieser Vorlage durch das Kabinett erfolgen.

Die mit dem Beitritt zur „Koalition gegen Diskriminierung“ verbundene Erklärung enthält die folgenden Verpflichtungen:

1. Öffentlichkeitsarbeit,
2. Ausbau von Beratungsangeboten zum „Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetz“ (AGG) auf Landesebene,
3. Engagement auf Bundes-, Landes- und kommunaler Ebene,
4. nach Möglichkeit langfristig Benennung zentraler Ansprechpartner für das Thema auf Landes- und kommunaler Ebene,
5. Verankerung des Themas als politische Querschnittsaufgabe.

Neben dem Beitritt Sachsens zur „Koalition gegen Diskriminierung“ legt der Koalitionsvertrag weitere antidiskriminierungspolitisch relevante Maßnahmen fest:

- Erarbeitung eines Maßnahmenpakets der Staatsregierung unter Einbeziehung von Vertretern der in der Antidiskriminierungskultur engagierten Verbände,
- Beitritt der Staatsregierung zur „Charta der Vielfalt“ (unter „Willkommenskultur und Integration“),
- Aktionsplan zur Akzeptanz der Vielfalt von Lebensformen, laut Koalitionsvertrag gegen „jegliche Form von Diskriminierung“ gerichtet.

Der Beitritt zur „Koalition gegen Diskriminierung“ erfordert ebenso wie die Erarbeitung eines Maßnahmenpakets ein Strategiekonzept zur Umsetzung der mit dem Beitritt verbundenen Verpflichtungen. Kern dieses im Folgenden ausgeführten Konzepts ist die Verankerung der Antidiskriminierungspolitik als politische Querschnittsaufgabe innerhalb der Staatsregierung.

2. Wirksamer Schutz vor Diskriminierung und Förderung von Vielfalt als politische Querschnittsaufgabe

Zu einer offenen Gesellschaft und einer Kultur der Vielfalt gehört ein wirksamer rechtlicher Schutz vor ungerechtfertigter Benachteiligung. Das Allgemeine Gleichbehandlungsgesetz (AGG) gilt für die Lebensbereiche Beschäftigung und Beruf sowie Zugang zu Gütern und Dienstleistungen. Das AGG verfolgt das Ziel, Benachteiligungen bezogen auf die Merkmale ethnische Herkunft, das Geschlecht, die Religion oder Weltanschauung, eine Behinderung,

das Alter oder die sexuelle Identität zu verhindern oder zu beseitigen (§1). Dieses Ziel erfordert eine zielgruppenübergreifende Herangehensweise, die in der Antidiskriminierungsarbeit als „horizontaler Ansatz“ bezeichnet wird. Diskriminierung wird dabei als Ganzes und nicht nur bezogen auf ein bestimmtes Merkmal betrachtet. Weil jeder Mensch über mehrere Merkmale verfügt - z.B. Alter oder Geschlecht - können sich Benachteiligungsmerkmale überlappen und verstärken. Es gibt Mehrfachdiskriminierungen, wie sie zum Beispiel Frauen mit Migrationshintergrund oder mit Behinderung erfahren können. Eine Antidiskriminierungspolitik nach dem horizontalen Ansatz nimmt Mehrfachdiskriminierungen in den Blick, bündelt Kompetenzen, Erfahrungen und Wissen unterschiedlicher von Diskriminierung betroffener Gruppen und kommt im Idealfall allen Betroffenen zu Gute.

Die allgemeinen Ziele dieser zielgruppenübergreifenden Antidiskriminierungspolitik sind:

- Bekämpfung ideologiestützter Menschenverachtung und Abwehr politischen Extremismus,
- Diskriminierung verhindern und abbauen,
- Chancengleichheit voranbringen,
- Demokratiekompetenzen stärken,
- Kompetenzen zur Wertschätzung und produktiven Nutzung von Vielfalt stärken.

Bezogen auf die einzelnen Diskriminierungsmerkmale gibt es Handlungsfelder, die in den Fachressorts der Staatsregierung verankert sind. Diese sind u.a.:

- Inklusion von Menschen mit Behinderungen,
- Bekämpfung von Altersdiskriminierung, bezogen auf alle Altersgruppen,
- Gleichstellung von Frau und Mann,
- Bekämpfung von Homophobie und Ausgrenzung aufgrund der geschlechtlichen Identität und sexuellen Orientierung,
- Integration, Antirassismus und Religionsfreiheit.

Die Förderung einer Kultur der Wertschätzung von Vielfalt, wie auch die Sensibilisierung von Gesellschaft, Wirtschaft, Verwaltung und Politik für das Recht auf Gleichbehandlung und Nichtdiskriminierung, ist eine Querschnittsaufgabe, die alle einzelnen Diskriminierungsmerkmale beinhaltet und sich durch alle beteiligten politischen Fachbereiche hindurch zieht. Dafür gilt es, innerhalb der Staatsregierung eine geeignete Struktur zu schaffen.

3. Umsetzung

a) Verankerung als politische Querschnittsaufgabe

Antidiskriminierungspolitik wird innerhalb der Staatsregierung als ressortübergreifende Querschnittsaufgabe mit der folgenden Struktur verankert:

Hinsichtlich der Maßnahmen, Angebote und Strukturen, wie auch der Öffentlichkeitsarbeit ist die Antidiskriminierungsarbeit Teil der Facharbeit in den betroffenen Ressorts. Deren Aufgabe ist es, eigenständig sicherzustellen, dass die Belange einer sinnvollen Antidiskriminierungspolitik und Antidiskriminierungsstrategie zweckmäßig berücksichtigt werden.

Für ressort- und merkmalsübergreifende Aufgaben wird ein Gremium („Lenkungsausschuss zur Bekämpfung von Diskriminierung in Sachsen“) eingerichtet, in dem Vertreter aller Ressorts der Staatsregierung und der Antidiskriminierungskultur in Sachsen mitwirken. Das Gremium tritt mindestens einmal im Jahr zusammen, um aktuelle Anlässe in der Antidiskriminierungsarbeit, die Entwicklung des Rechts und gemeinsame Vorhaben zu beraten. Der „Lenkungsausschuss zur Bekämpfung von Diskriminierung in Sachsen“ setzt sich wie folgt zusammen:

- ein Vertreter der Geschäftsstelle Antidiskriminierung
- jeweils ein Vertreter der Fachressorts
- Geschäftsführer des Landespräventionsrates
- Beauftragter der Sächsischen Staatsregierung für die Belange von Menschen mit Behinderungen
- Seniorenbeauftragte für den Freistaat Sachsen
- Sächsischer Ausländerbeauftragter
- Beauftragter der Sächsischen Staatsregierung für LSBTTIQ*-Belange¹
- zwei Vertreter des Sächsischen Landtags²
- Leiterin der Koordinierungsstelle zur Förderung der Chancengleichheit an sächsischen Universitäten und Hochschulen
- Vertreterin der LAG der kommunalen Gleichstellungsbeauftragten Sachsen
- ein Vertreter des Antidiskriminierungsbüros Sachsen
- ein Vertreter des Netzwerks für eine Antidiskriminierungskultur in Sachsen (NA-DIS)
- ein Vertreter des Anwaltsverbandes Sachsen im Deutschen Anwaltsverein

Vertreter der beiden großen Kirchen und anderer Religionsgemeinschaften können themen- und anlassbezogen zur Mitarbeit eingeladen werden.

Das Gremium soll seine Arbeit zeitnah nach dem erfolgten Beitritt Sachsens zur „Koalition gegen Diskriminierung“ aufnehmen.

Die koordinierende Zuständigkeit liegt beim SMS/GI, wo eine entsprechende „Geschäftsstelle Antidiskriminierung“ einzurichten ist.

Aufgaben der Geschäftsstelle sind neben der Vorbereitung und Koordination des „Lenkungsausschuss zur Bekämpfung von Diskriminierung in Sachsen“ u.a.:

- Bearbeitung ressortübergreifender Aufgaben der Antidiskriminierungspolitik,
- modellhafter Ausbau und Förderung von Beratungsangeboten nach dem AGG,
- Bearbeitung von Querverbindungen zwischen den für die einzelnen Diskriminierungsmerkmale zuständigen Fachebenen, besonders unter dem Gesichtspunkt von Mehrfachdiskriminierungen (z. B. Diskriminierung und Gewaltbetroffenheit von Frauen mit Behinderungen),
- Verfügbarkeit als fachliche Anlaufstelle für die Netzpartner auf Bundes-, Landes- und kommunaler Ebene.

Personelle Ressourcen:

Für die Aufgaben der Geschäftsstelle wird jeweils ein ½ VZÄ für eine Referentenstelle und eine Sachbearbeiterstelle veranschlagt. Dieser Personalbedarf wird durch die Stellen des SMS/GI abgedeckt.

b) Maßnahmen der Staatsregierung

Im Folgenden werden Maßnahmen der Antidiskriminierungspolitik in Sachsen dargestellt. Diese befinden sich teils in der Umsetzung, teils in der konkreten Planung. Sie sollen im Rahmen verfügbarer Haushaltsmittel innerhalb eines ressortübergreifenden Abstimmungsprozesses und im Dialog mit der Zivilgesellschaft konkretisiert, weiterentwickelt und durch

¹ Dieses Amt wird mit der Umsetzung des Landesaktionsplans zur Förderung der Akzeptanz der Vielfalt von Lebensentwürfen neu eingerichtet und von der Referatsleitung für Gleichstellung im SMGI wahrgenommen.

² Der Sozialausschuss wird gebeten, diese zu benennen.

zusätzliche Schwerpunkte, welche in dem bisherigen Maßnahmenpaket noch nicht abgedeckt sind (wie beispielsweise die Bekämpfung von Altersdiskriminierung), ergänzt werden.

Ausbau von Beratungsstrukturen zum AGG in Sachsen

Ziel des AGG ist es, in seinem Anwendungsbereich die Benachteiligungen aus Gründen der ethnischen Herkunft, des Geschlechts, der Religion oder Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Identität zu verhindern oder zu beseitigen. Um diese Zielsetzung effektiv durchsetzen zu können, brauchen Diskriminierungsopfer Beratung, möglichst vor Ort und durch geschultes Fachpersonal.

Bisher gibt es im Freistaat nur das Antidiskriminierungsbüro Sachsen in Leipzig, das übergreifend nach dem horizontalen Ansatz berät. Die etablierten Beratungsstellen zu den genannten Diskriminierungsmerkmalen sind jeweils für eine Zielgruppe zuständig, also beispielsweise für Frauen, für Menschen mit Behinderung oder für Menschen mit Migrationshintergrund. Zu prüfen ist daher der Aufbau eines entsprechenden sachsenweiten Beratungsnetzwerks, das merkmalsübergreifend nach dem horizontalen Ansatz arbeitet.

Die Staatsregierung wird dazu 2017/2018 ein Projekt mit dem Auftrag durchführen, den Aufbau von regionalen Netzwerken zur Beratung nach dem AGG modellhaft zu erproben. Dabei soll eine zielgruppenübergreifende Beratung mit den etablierten vertikalen Beratungsangeboten dergestalt verknüpft werden, dass keine Doppelstrukturen entstehen. In Abstimmung mit den merkmalspezifischen Beratungsstellen vor Ort soll das ergänzende Angebot u.a. folgende Aufgaben wahrnehmen:

- merkmalsübergreifende Arbeit nach dem horizontalen Ansatz,
- Unterstützung von Betroffenen in konkreten Situationen, ihre Rechte im Rahmen des gesetzlichen Diskriminierungsschutzes durchzusetzen,
- Begleitung von Hilfesuchenden bei der psychosozialen Auseinandersetzung mit Diskriminierungserfahrungen und der Umsetzung außergerichtlicher und gerichtlicher Schritte,
- Sammlung von Informationen zu strukturellen Diskriminierungen,
- Kooperation mit Vertretern der Staatsregierung, der öffentlichen Verwaltung, von Unternehmen und Zivilgesellschaft mit dem Ziel, eine lebendige Antidiskriminierungskultur in Sachsen zu befördern.

Die Staatsministerin für Gleichstellung und Integration beim SMS legt bis zum 31.12.2019 einen Bericht zur Bewertung der modellhaften Erprobung vor.

Eine Beratung zum AGG wird regelmäßig eine rechtliche Beratung umfassen. Von daher wird im Rahmen des Modellprojektes die Förderung von Antidiskriminierungsverbänden nach § 23 AGG angestrebt, die mindestens 75 Mitglieder haben oder einen Zusammenschluss aus mindestens sieben Verbänden bilden. Nur diese Verbände dürfen – ohne sich in Widerspruch zu den Vorgaben des Rechtsdienstleistungsgesetzes zu setzen – umfassend zum AGG beraten. Insbesondere dürfen sie Rechtsberatung anbieten und mit dem AGG zusammenhängende Rechtsangelegenheiten besorgen.

Zuständig: SMS/GI

Landesaktionsplan zur Förderung der Akzeptanz von geschlechtlicher und sexueller Vielfalt.

Der Landesaktionsplan zur Verbesserung der Akzeptanz der Vielfalt von Lebensentwürfen von Menschen mit unterschiedlichen sexuellen Orientierungen und geschlechtlichen Identitäten (Lesben, Schwule, Bisexuelle, Transgeschlechtliche, Transgender, Intersexuelle und queere Menschen (LSBTTIQ*)) ist ein wesentlicher Beitrag zur Antidiskriminierungspolitik in

Sachsen. Er wird in einem dialogorientierten Verfahren erstellt. In thematischen Workshops und einem Beirat wurden neben Vertretern der Fachressorts der Staatsregierung und des Sächsischen Landtags auch zivilgesellschaftliche Akteure beteiligt. Derzeit werden Handlungsfelder, Ziele und Maßnahmen des Aktionsplans zwischen den zuständigen Ressorts der Staatsregierung abgestimmt.

In die novellierte Richtlinie zur Förderung der Chancengleichheit vom 9. März 2016 wurden Vorhaben zur Förderung der Akzeptanz von sexueller und geschlechtlicher Vielfalt als neuer Fördertatbestand aufgenommen.

Die Antidiskriminierungsarbeit des Landes schließt LSBTTIQ* als eine maßgebliche Gruppe ein. In einem weltoffenen Sachsen sollen heterosexuelle, lesbische, schwule, bisexuelle, queere, transsexuelle, transgender und intergeschlechtliche Menschen gleichberechtigt leben. Ein Klima gegenseitiger Akzeptanz zu schaffen, ist eine Aufgabe des ganzen Landes und aller gesellschaftlicher Gruppen. Die Staatsregierung geht mit dem Landesaktionsplan beispielgebend voran und lädt die Kommunen, Kirchen, Gewerkschaften, Unternehmen, Verbände, Parteien und Selbstorganisationen zur Mitwirkung durch eigene Initiativen ein.

Zuständig: SMS/GI

Aktionsplan der Sächsischen Staatsregierung zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention

Menschen mit Behinderungen eine gleichberechtigte Teilhabe am Leben im Freistaat Sachsen zu ermöglichen, ist ein Ziel der Sächsischen Staatsregierung, bei dem bereits wichtige Fortschritte erzielt worden sind. Um den Prozess der Inklusion weiter voranzubringen, stellte die Sächsische Staatsregierung den Aktionsplan zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention (UN-BRK) für den Freistaat Sachsen auf.

Ziel ist es, die Chancengleichheit von Menschen mit Behinderungen zu fördern und mögliche Diskriminierungen zu unterbinden. Anknüpfend an den Fünften Bericht zur Lage der Menschen mit Behinderungen im Freistaat Sachsen erarbeitete die Staatsregierung bis Ende 2016 einen eigenen Aktionsplan für die Umsetzung der UN-BRK. An der Erarbeitung des Aktionsplans waren die Verbände der Selbsthilfe von Menschen mit Behinderungen, die kommunalen Spitzenverbände sowie die Liga der Freien Wohlfahrtspflege im Freistaat Sachsen beteiligt. Geleitet wurde der Prozess von einer interministeriellen Arbeitsgruppe (IMAG). Diese setzte sich aus Vertreterinnen und Vertretern aller Ressorts sowie dem Beauftragten der Staatsregierung für die Belange von Menschen mit Behinderungen zusammen. Die Leitung der IMAG hatte das SMS übernommen. Interessierte Bürger konnten sich im Herbst 2015 und Frühjahr 2016 über ein Beteiligungsportal einbringen.

Das sächsische Kabinett hat am 8. November 2016 den Aktionsplan zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention beschlossen. Darin sind konkrete Ziele, Maßnahmen und Zeitpunkt der Umsetzung für jedes Ressort festgeschrieben. Er enthält über 200 Maßnahmen aus allen Politikfeldern.

Ein wichtiger Beitrag zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention ist die vom Kabinett am 5. April 2016 verabschiedete Förderrichtlinie zum Arbeitsmarktprogramm »Wir machen das! – Menschen mit Behinderungen in Ausbildung und Beschäftigung«. Mit dem Arbeitsmarktprogramm will die Staatsregierung Arbeitgeber motivieren, die Potenziale von Menschen mit Behinderungen für ihre Unternehmen zu erschließen. Unterstützt werden Arbeitgeber, die junge Menschen mit Behinderungen ausbilden und Menschen mit Behinderungen mit besonderen Vermittlungsproblemen einstellen, mit insgesamt 1,85 Millionen Euro.

Zuständig: SMS, Referat 43, Teilhabe behinderter Menschen , Sozialhilfe

Integration und Antidiskriminierung

Die Verantwortung für eine erfolgreiche Integration liegt bei Migranten selbst, genauso wie bei der Aufnahmegesellschaft und ihren Institutionen. Die Staatsregierung hat am 04. März 2016 ein Integrationspaket beschlossen, dessen Maßnahmen für das Jahr 2016 mit 34,4 Millionen Euro ausgestattet sind. Die Maßnahmen betreffen die folgenden Themenbereiche:

- Wegweiskurse in den Erstaufnahmeeinrichtungen für die sprachliche und kulturelle Erstorientierung,
- Sprachkurse nach Zuweisung in die Kommunen für Personen, die keinen Anspruch auf Integrationskurse des Bundes haben und nicht aus sicheren Herkunftsländern stammen,
- Servicestellen für Sprach- und Integrationsmittler bzw. Gemeindedolmetscherdienste,
- Richtlinie Soziale Betreuung und Integrative Maßnahmen,
- Unterstützung der kommunalen Amts- und Verantwortungsträger durch Kommunale Integrationskoordinatoren,
- Stärkung von Frauen mit Migrationshintergrund,
- gezielter Gewaltschutz für geflüchtete Frauen und ihre Kinder.

Eine wesentliche strukturelle Voraussetzung für eine gelingende und nachhaltige Integration ist die interkulturelle Öffnung der öffentlichen Verwaltung. Zu diesem Zwecke verpflichtet sich die Staatsregierung zum Beitritt der Charta der Vielfalt (s.u.). Über die Richtlinie Integrative Maßnahmen werden Fördermittel für die interkulturelle Öffnung von Institutionen zur Verfügung gestellt. Unterstützt wird die interkulturelle Öffnung der Verwaltung darüber hinaus durch die Einrichtung von Servicestellen für Sprach- und Integrationsmittler, die die Verständigung zwischen Zugewanderten und Institutionen der Mehrheitsgesellschaft verbessern und so strukturelle Diskriminierung durch fehlende Verständigungsmöglichkeiten abbauen helfen.

Ergänzend zu diesen positive Maßnahmen gilt es, Migranten und Geflüchteten zu vermitteln, dass sie ein Recht auf Gleichbehandlung haben, und sie in konkreten Diskriminierungssituationen zu unterstützen. Geflüchtete und Menschen mit Migrationshintergrund sind in besonderem Maße von Diskriminierung bedroht. Nicht wenige von ihnen erleben Benachteiligungen in den Bereichen Arbeit, Wohnen, Gesundheit oder Bildung. Sie machen individuelle Gewalterfahrungen und erleiden Verletzungen von Menschenrechten. Diskriminierungen können ein erhebliches Hindernis für eine gelingende Integration sein. Daher fördert das SMS/GI auf Grundlage der Richtlinie Integrative Maßnahmen u.a. Projekte, für Beratungsangebote für Migranten und Geflüchtete bei Diskriminierungsfällen.

Zuständig: SMS/GI

Demokratie-Zentrum und Landesprogramm „Weltoffenes Sachsen“ (WOS)

Mit dem Förderprogramm WOS unterstützt der Freistaat Sachsen Projekte und Maßnahmen, die die demokratische Kultur in Sachsen fördern und die freiheitliche demokratische Grundordnung stärken. Die Förderung gilt den Maßnahmen:

- die Rechts- und Linksextremismus, Rassismus und Antisemitismus in unserer Gesellschaft abbauen helfen,
- demokratische Werte stärken, demokratische Handlungskompetenzen fördern und bürgerliches Engagement motivieren,
- Toleranz und Akzeptanz unterschiedlicher religiöser, kultureller, ethnischer Zugehörigkeiten oder sexueller Orientierungen fördern und stärken,
- zum interkulturellen und interreligiösen Austausch beitragen,

- Opfer von politisch motivierter Kriminalität qualifiziert beraten und unterstützen,
- Multiplikatoren und Fachkräfte ausbilden, fortbilden und deren Arbeit inhaltlich und methodisch betreuen,
- zu einem lokal oder regional vernetzten Gemeinwesen beitragen und
- durch beratende und wissenschaftliche Begleitung von Projekten eine nachhaltige Entwicklung innovativer Handlungskonzepte initiieren.

Parallel dazu dient das Demokratie-Zentrum Sachsen (DZ) der Bündelung und Vernetzung aller Aktivitäten von Bund und Freistaat Sachsen sowie der kommunalen Ebene im Bereich der Förderung von Demokratie und Vielfalt gegen Extremismus und widmet sich der Bekämpfung demokratie-, menschen- und rechtstaatsfeindlicher Bestrebungen, insbesondere durch Beratungs- und Begleitungsangebote. Das DZ ist ein Kooperationsverbund staatlicher und nichtstaatlicher Akteure und beinhaltet Angebote der mobilen und Opferberatung sowie des Aussteigerprogramms Sachsen. Es wird gefördert vom Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) im Rahmen des Bundesprogramms "Demokratie leben!" sowie aus Mitteln des SMS/GI und des SMI.

Zuständig: SMS/GI

Gleichstellung von Frau und Mann

Die volle Gleichstellung von Frau und Mann ist noch nicht erreicht. Vor diesem Hintergrund hat sich der Freistaat Sachsen folgende Ziele gesteckt:

- Frauen und Männer sollen ihre Aufgaben in Familie, Beruf und Gesellschaft gleichberechtigt und partnerschaftlich wahrnehmen können.
- Maßnahmen zur Vereinbarkeit von Familie und Beruf müssen mit dem Blick auf die besonderen Problemlagen von Frau und Mann geschlechtergerecht gestaltet werden.
- Bestehende Entgeltlücken zwischen Männern und Frauen sind zu schließen.
- Bei der Besetzung von Führungspositionen in der öffentlichen Verwaltung soll jede Benachteiligung wegen des Geschlechts ausgeschlossen sein.

Zur Beförderung dieser Ziele setzt die Gleichstellungspolitik des Freistaats in der laufenden Legislaturperiode u.a. die folgenden Maßnahmen um:

- Mit dem Ziel, Männer als gleichberechtigte Akteure in die Gleichstellungspolitik einzubinden, fördert der Freistaat eine Landesstelle für Männerarbeit sowie im Rahmen der novellierten Richtlinie zur Förderung der Chancengleichheit gleichstellungsorientierte Vorhaben nicht nur für Frauen, sondern auch für Männer.
- Es wird ein neues Sächsisches Gleichstellungsgesetz erarbeitet mit der Zielrichtung, die berufliche Chancengleichheit von Frauen im öffentlichen Dienst wie in der Wirtschaft zu verbessern. Das Gesetz soll den Abbau von Benachteiligungen aufgrund des Geschlechts in allen gesellschaftlichen Bereichen befördern und zudem die Arbeit der kommunalen Gleichstellungsbeauftragten stärken.

Die Staatsregierung wirkt in ihrem Zuständigkeitsbereich darauf hin, dass zur besseren Vereinbarkeit von Beruf und Familie die Möglichkeiten der Bewilligung von Teilzeitbeschäftigung und alternierender Heimarbeit, sowie die Einrichtung von Telearbeitsplätzen – soweit dies sachgerecht erfolgen kann – genutzt werden.

Zuständig: SMS/GI

Beitritt des Freistaats Sachsen zur „Charta der Vielfalt“

Die „Charta der Vielfalt“ ist ein Instrument der Selbstverpflichtung zur Förderung von Vielfalt in Unternehmen wie Behörden. Organisationen und Institutionen, die der Charta beitreten, verpflichten sich, ein Arbeitsumfeld zu schaffen, das frei von Vorurteilen und Diskriminierungen ist und in dem alle Mitarbeitenden – unabhängig von Geschlecht, Nationalität, ethnischer Herkunft, Religion oder Weltanschauung, Behinderung, Alter und sexueller Identität – Akzeptanz und Wertschätzung erfahren. Mit dem geplanten Beitritt zur „Charta der Vielfalt“ übernimmt der Freistaat eine Vorbildfunktion als Arbeitgeber. Ein Schwerpunkt wird dabei auf die interkulturelle Öffnung der Landesverwaltung gesetzt.

Zuständig: SMS/GI

Modellprojekt zur Erprobung anonymisierter Bewerbungsverfahren:

Nach Art. 33 Abs. 2 Grundgesetz hat jeder deutsche Staatsbürger „(...) nach seiner Eignung, Befähigung und fachlichen Leistung gleichen Zugang zu jedem öffentlichen Amte.“ Ob anonymisierte Bewerbungsverfahren ein geeignetes Mittel zur Wahrung der Chancengleichheit sein können, wird unterschiedlich bewertet. Gemäß Koalitionsvertrag wird der Freistaat Sachsen ein entsprechendes Modellprojekt im Bereich der Landesverwaltung durchführen, für welches das SMI verantwortlich zeichnet. Die mögliche Einführung des Verfahrens in der Landesverwaltung wird von einer erfolgreichen Durchführung des Modellprojekts abhängig gemacht.

Zuständig: SMI, Referat 12 Personalangelegenheiten, Personalentwicklung

Koordinierungsstelle zur Förderung der Chancengleichheit an sächsischen Universitäten und Hochschulen

Die Staatsregierung fördert seit 2009, die vom Sächsischen Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst eingerichtete Koordinierungsstelle, welche die Frauen- und Gleichstellungsbeauftragten der sächsischen Universitäten und Hochschulen in deren gleichstellungspolitischen Auftrag unterstützt. Die Koordinierungsstelle soll ihr Themenspektrum dahin gehend erweitern, dass verschiedene Vielfalts-Aspekte wie Alter, physische und psychische Beeinträchtigungen, sexuelle Identität, kulturelle Herkunft ihre Arbeit als kompetente Ansprechpartnerin ergänzen.

Zuständig: SMWK

Ressortübergreifende Öffentlichkeitsarbeit in Zusammenhang mit dem Beitritt Sachsens zur „Koalition gegen Diskriminierung“

Beitritt und Unterzeichnung erfolgen in Dresden. Kabinettsbeschluss und Beitritt werden durch Pressemitteilungen begleitet.

Weitere Maßnahmen, wie die Publikation eines Flyers und die Information im Internet werden von der Geschäftsstelle in Abstimmung mit dem zu etablierenden Lenkungsausschuss durchgeführt.

Zuständig: SMS/GI

c) Einbeziehung der Zivilgesellschaft

Nach Festlegung des Koalitionsvertrags ist in Zusammenhang mit dem Beitritt Sachsens zur „Koalition gegen Diskriminierung“ ein Maßnahmenpaket zu erarbeiten. Dabei sollen Vertreter der in der Antidiskriminierungskultur engagierten Verbände einbezogen werden.

Es existiert das „Netzwerk für eine Antidiskriminierungskultur in Sachsen“ (NADIS). Die Mitgliedsorganisationen des Netzwerkes arbeiten in unterschiedlichen Arbeitsfeldern schwerpunktmäßig zu den Themen Behinderung, Migration, Rassismus, sexuelle Orientierung, Gender, Lebensalter, Religion/Weltanschauung und Demokratieentwicklung. Sie bekämpfen Diskriminierung als eine vielgestaltige gesellschaftliche Realität und arbeiten im Rahmen eines merkmalsübergreifenden, horizontalen Netzwerkes zusammen. Ihr gemeinsames Ziel ist die Etablierung einer gelebten Antidiskriminierungskultur in Sachsen.

Das im Rahmen dieser Kabinettsvorlage innerhalb der Staatsregierung abgestimmte Maßnahmenpaket soll mit NADIS diskutiert werden. Zudem wird NADIS in die kontinuierliche Arbeit des Lenkungsausschusses einbezogen (siehe Punkt 3a).